Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Hess. Ministerium für
Soziales und Integration
Frau Cornelia Lange
Postfach 3140
65021 Wiesbaden

25. Juni 2015

Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und des Kindergesundheitsschutzgesetzes, Ihr Schreiben vom 18.05.2015,
Az.: II 1-52c0600-0004/2008
hier Stellungnahme der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V.

Sehr geehrte Frau Lange,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu dem o.g. Gesetzesvorhaben abzugeben. Diese nehmen wir gerne wahr:

Zu Artikel 1 Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch

1. Vorbemerkung

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. dankt der Landesregierung nochmals für die Bereitstellung zusätzlicher Mittel für die gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung in Tageseinrichtungen. Durch die im Frühjahr 2014 zugesagte Erhöhung der Landesförderung um ca. 10 Mio. Euro jährlich wurde die Fortschreibung der sogenannten Rahmenvereinbarung Integration – geschlossen zwischen den kommunalen Spitzenverbänden in Hessen und der Liga – ermöglicht, und zwar zum 01.08.2014. Aus Zeitgründen konnte die zusätzliche Förderung im Jahr 2014 nicht mehr im HKJGB verankert werden und wurde – im Einvernehmen mit allen Beteiligten – über den kommunalen Finanzausgleich zur Weiterleitung an die begünstigten Träger der Tageseinrichtungen abgewickelt.

Die nun zur Stellungnahme vorgelegte Ergänzung des § 32 Abs. 5 HKJGB ist im Vorfeld der Gesetzesänderung eingehend mit den Parteien der Rahmenvereinbarung beraten worden. Auch für diese frühzeitige und umfassende Beteiligung durch die zuständige Fachabteilung des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration dankt die Liga ausdrücklich.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.
Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden
Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74
info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Nassauische Sparkasse
Wiesbaden
IBAN:
DE54510500150277004040
BIC: NASSDE55XXX

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

2. Bewertung der gesetzlichen Regelung

a) Die Liga begrüßt die Beibehaltung der betreuungszeitunabhängigen Förderpauschale in Höhe von bis zu 2.340,-- € jährlich für jedes gemäß Rahmenvereinbarung betreute Kind mit Behinderung.
Kritisch wird jedoch die betreuungszeitdifferenzierte Staffelung der zusätzlichen Mittel bewertet:

- Die in der Rahmenvereinbarung festgelegten zusätzlichen Fachkraftstunden pro betreutem Kind mit Behinderung differenzieren im Regelfall nicht nach den Anwesenheitszeiten des betroffenen Kindes in der Tageseinrichtung, sondern stellen allgemein auf Betreuungstage ab (vgl. Nr. 5.1, 6.2 sowie Anlage 2 der Rahmenvereinbarung).
Dies entspricht auch dem Grundansatz der Vereinbarung, wonach nicht die Finanzierung des individuellen, behinderungsbedingten Mehrbedarfes im Vordergrund steht, sondern die Unterstützung und Befähigung des gesamten Personals der Einrichtung bei bzw. zur Erbringung von Integrationsleistungen. Die Zuständigkeit der zusätzlichen Fachkraft ausschließlich für das Kind mit Behinderung festzulegen, ist weder im Sinne der Integration noch der Rahmenvereinbarung (vgl. S. 8 und 9 der Empfehlungen „Umsetzung der Rahmenvereinbarung Integrationsplatz“, erstellt von der Arbeitsgruppe Integration und dem Hessischen Sozialministerium im Februar 2011). Diesem ganzheitlichen Förderauftrag der Tageseinrichtung bzw. der Gruppe wird eine betreuungszeitdifferenzierte Mittelzuweisung nicht gerecht. Auch der betreuungszeitunabhängige Mehraufwand, z.B. durch Elterngespräche und erhöhten Fortbildungsbedarf, wird insoweit nicht abgebildet.

- Die Ergänzung des § 32 Abs. 5 HKJGB soll die Ausschüttung der zusätzlichen Landesmittel in Höhe von 10 Mio. Euro jährlich regeln. Die Ausschöpfung dieses Rahmens ist bei nur einer Variablen – nämlich der Zahl der Kinder mit Behinderung – wesentlich sicherer als bei einer zusätzlichen Differenzierung nach – prognostizierten – individuellen Betreuungszeiten.

- Es ist zu befürchten, dass Tageseinrichtungen im ländlichen Raum durch die geplante Mittelzuweisung benachteiligt werden, da hier die Nachfrage nach Ganztagsbetreuung im Verhältnis zu Ballungszentren und Großstädten geringer sein dürfte.

- Eine betreuungszeitunabhängige Förderung ist abrechnungsmäßig leichter umzusetzen, insbesondere bei unterjährigen Änderungen in den Betreuungszeiten.

Aus den genannten Gründen favorisiert die Liga nach wie vor eine betreuungszeitunabhängige Landesförderung – auch hinsichtlich der Zusatzmittel.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.
Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden
Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74
info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Nassauische Sparkasse
Wiesbaden
IBAN:
DE54510500150277004040
BIC: NASSDE55XXX

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Sie ist sich allerdings des Kompromisscharakters der nun vorgelegten Gesetzesregelung bewusst, und zwar im Verhältnis zu dem ursprünglich wesentlich ausdifferenzierteren und ausschließlich kindbezogenen Finanzierungsmodell von Hessischem Städtetag und Hessischem Landkreistag.

b) Auch die Neuregelung enthält einen „bis zu“-Vorbehalt bei den geplanten zusätzlichen Fördermitteln. Damit sichert sich das Land zwar haushaltsmäßige Flexibilität, diese geht jedoch zu Lasten der Planungssicherheit von betroffenen Kindertagesstätten und Kommunen. Wir regen deshalb an, auf diesen Vorbehalt zu verzichten – entsprechend den fest zugesagten Grundpauschalen unter § 32 Abs. 2 des Gesetzes.

c) Die gemäß § 32 Abs. 5 bereitgestellten Landesmittel dienen der Unterstützung einer gemeinsamen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung entsprechend der Rahmenvereinbarung vom 01. August 2014. Folglich sind die in dieser Vereinbarung festgelegten Leistungsstandards auch Basis der Landesförderung. Die Einhaltung dieser Standards, insbesondere die tatsächliche Bereitstellung zusätzlicher Fachkraftstunden, sollte als Bedingung der Landesförderung verstanden und auch in geeigneter, verwaltungstechnisch möglichst einfacher Weise überprüft werden.

Insofern ist es derzeit leider noch höchst unsicher, ob sich die Parteien der Rahmenvereinbarung auf eine Fortschreibung der bisher geltenden Verfahrens- und Prüfregelungen einigen können, also insbesondere die frühzeitige Einbeziehung der von den Eltern gewählten Kindertagesstätte in das Antragsverfahren und die regelhafte Kontrolle der Standards durch das Jugendamt (vgl. Anlage 3 der RV 1999). Sollte insofern eine Verständigung nicht möglich sein, müsste das Land selbst geeignete Maßnahmen zur Überprüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung festlegen.

d) Ob die zusätzlich bereitgestellten Fördermittel von 10 Mio. € ausgeschöpft werden, ist nicht sicher prognostizierbar, insbesondere aufgrund der betreuungszeitabhängigen Differenzierung. Es wird deshalb dringend eine zeitnahe Evaluation im Hinblick auf die Anzahl der betreuten Kinder mit Behinderung und die von ihnen in Anspruch genommenen wöchentlichen Betreuungszeiten empfohlen. Sollten die zusätzlichen Mittel insofern nur unzureichend abgerufen werden, empfiehlt die Liga eine entsprechende Aufstockung der betreuungszeitunabhängigen Basisförderung.

Zu Artikel 2 Änderung des Kindergesundheitsschutz-Gesetzes

Die Liga begrüßt alle gesetzgeberischen Maßnahmen zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes von Kindern. Sie regt insoweit eine Evaluation dazu an, ob durch

Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen K.d.ö.R.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.
Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden
Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74
info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Nassauische Sparkasse
Wiesbaden
IBAN:
DE54510500150277004040
BIC: NASSDE55XXX

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

das nun gesetzlich intensivierte Kontrollverfahren die Fehlerquote der HKVZ-Meldungen signifikant gesenkt werden konnte und in welchem Umfang die zuständigen Jugendämter Kindeswohlgefährdungen im Zusammenhang mit nicht erfolgten Früherkennungsuntersuchungen festgestellt haben.

Soweit unsere Stellungnahme. Falls zu einzelnen Punkten Rücksprachen oder ergänzende Erläuterungen erforderlich sein sollten, ist die Liga dazu selbstverständlich gerne bereit.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Domnick
Vorsitzender des Liga-Arbeitskreises 5
Kinder, Jugend, Frauen und Familie

Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen K.d.ö.R.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Nassauische Sparkasse
Wiesbaden
IBAN:
DE54510500150277004040
BIC: NASSDE55XXX